

Gemeinde / Markt / Stadt
Peiting

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung

über die Eintragung für das Volksbegehren **"Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!"** vom 17.01. bis 30.01.2013

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Markt Peiting	Hauptplatz 2 Zimmer 3 86971 Peiting	Donnerstag, 17.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr Freitag, 18.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Montag, 21.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr Dienstag, 22.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr Mittwoch, 23.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag, 24.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 20.00 Uhr Freitag, 25.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Sonntag, 27.01.2013 10.00 Uhr - 12.00 Uhr Montag, 28.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/Ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2012 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2012 veröffentlicht.

- Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.
- Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Markt Peiting, Hauptplatz 2, Zimmer 3, 86971 Peiting

Ort, Datum
Peiting, 03.01.2013

Asam, 1. Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Bestell-Nr. 109 012 9081 071
 1245
 Tel. 097/37436-0 Fax 097/37436-341 service@jungling.de

Gemeinde / Markt / Stadt

Peiting

Verwaltungsgemeinschaft

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

Bekanntmachung

über die Eintragung für das Volksbegehren

"Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!"

vom 17.01. bis 30.01.2013

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Besondere Eintragungsräume			
Herzogsägmühle	Dorfplatz 8, Cafeteria, Richard-Mezger-Zimmer	Dienstag, 29.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr Mittwoch, 30.01.2013 08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	
Birkland	Aich 11, Kindergarten	Montag, 28.01.2013 16.30 Uhr - 17.30 Uhr	
		Montag, 28.01.2013 17.45 Uhr - 18.45 Uhr	

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2012 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2012 veröffentlicht.

Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Markt Peiting, Hauptplatz 2, Zimmer 3, 86971 Peiting

Ort, Datum

Peiting, 03.01.2013

Asam, 1. Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am: _____

im/in der _____

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Bestell-Nr. 109 012 9081 071
Tel. 089 / 714 36 - 0, Fax 089 / 714 36 - 314, service@jungling.de
Jungling & Co. - 11